

micha.links

„Und sie werden ihre Schwerter umschmieden zu Pflugscharen und ihre Speere zu Winzermessern. Kein Volk wird mehr gegen das andere das Schwert erheben, und sie werden den Krieg nicht mehr erlernen.“ (Micha 4,3)



Geld und Kirche

Zu alternativen Modellen der Kirchenfinanzierung

Inhalt:

Editorial – Franz Segbers

1. Arme Kirche – reiches Land – Julia Lis
2. Italienische „Kultursteuer“ - ein Modell für Deutschland? – Thorsten Maruschke
3. Von der Kirchensteuer zu einer Finanzierung des Gemeinwohls - Herbert Pfeiffer, Dietrich-Bonhoeffer-Verein
4. Staatleistungen ablösen – Christine Buchholz
5. Theologisch-politische Anmerkungen zur Kirchensteuer - Franz Segbers
6. Hinweise aus der LAG Bayern
7. Buchhinweise

EDITORIAL

Mitten in einer Krise, die alle öffentlichen Debatten und Diskurse beherrscht, legen wir hier ein neues *micha.links*-Heft zum Thema „Geld und Kirche. Zu alternativen Modellen der Kirchenfinanzierung“ vor. Für manche mag das irritierend sein und von weit herzukommen in diesen Zeiten der Corona-Krise.

Zu Fragen über Alternativen zur Religionsfinanzierung bohren seit Jahrzehnten immer wieder kirchenkritische Bewegungen. Vergeblich! Es scheint hier nicht nur um die berühmten dicken Bretter zu gehen, die zu bohren wären; es ist offensichtlich steinharter Beton. So fest zementiert sind jedenfalls die Rechtsgrundlagen der Kirchenfinanzierung: Die Weimarer Reichsverfassung, das Bayerische und badische Landeskongordat mit dem Heiligen Stuhl, das Reichkongordat unter Hitler mit dem Vatikan abgeschlossen, das Grundgesetz und Länderverträge sichern das Recht der Kirchen auf Kirchensteuern ab. Ein Recht, das es weltweit in dieser Weise nirgends gibt – mit Ausnahme von einigen Schweizer Kantonen.

In der Politik ist parlamentarisch keine Mehrheit für eine Änderung der bestehenden institutionellen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche absehbar. Und doch: Der Frage nach der Zukunft des Privilegs der Kirchensteuer kann nicht ausgewichen werden, auch wenn die sie garantierende Rechtsordnung selbst noch intakt erscheint. Denn die Kirchenteuer steckt in einer Krise. Es gibt einen inneren fortschreitenden Erosionsprozess, der die Legitimationsgrundlagen des bestehenden Arrangements in einer zunehmend säkularen Gesellschaft schwinden lässt.

Der katholische Sozialethiker Oswald von Nell-Breuning hatte schon vor fünfzig Jahren erwartet, dass die Kirche die Kirchensteuer nicht wird aufrechterhalten können. Denn die Kirchensteuer gehöre zu den Sonderrechten und Privilegien, die der Glaubwürdigkeit der Kirche schaden würde, und die abzuschaffen das Zweite Vatikanische Konzil gefordert habe. Doch die gebotenen Reformen seien liegen gelassen worden. Deshalb halte ich es mit Nell-Breuning, der 1970 (!) sagte: „Aber die Wiederholung des Fehlers lässt sich vermeiden, indem man rechtzeitig mit den Vorkehrungen für die Umstellung beginnt und den Verzicht auf die Kirchensteuer zu einer Zeit vollzieht, da er noch *freiwillig* ist und als solcher gewürdigt wird.“

Nicht anders steht es um die Staatsleistungen. Seit über einhundert Jahren gibt es den Verfassungsauftrag die Staatsleistungen abzulösen. Sie haben im Jahr 2019 über 560 Millionen an die Kirchen betragen. Die Jubelfeiern zum Jahrestag der Weimarer Verfassung hätten genutzt werden können, diesen Verfassungsbruch endlich zu heilen. Die Linke, FDP und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben nach einhundert Jahren (!) erstmals einen Gesetzentwurf über den Verfassungsauftrag eingebracht, die Staatsleistungen abzulösen.

Wenn wir Christ*innen die Frage nach der Finanzierung der Kirchen thematisieren, stehen wir in einer guten Tradition: Dietrich Bonhoeffer hat es in seiner Doktorarbeit einen unhaltbaren Zustand genannt: „Daß staatlich zwangsmäßige Eintreiben der [Kirchen-] Steuern ein Mißstand ist, ist wohl unzweifelhaft.“ Religiöse Sozialisten haben 1929 in der Weimarer Zeit um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen wenige Jahre nach der Revolution von 1918/1919 gefordert: „Der Bund der religiösen Sozialisten Deutschland, Landesverband Lippe, ersucht den Landtag, der lippischen Landeskirche oder andren Religionsgemeinschaften keinerlei Staatszuschüsse in irgendeiner Form zu bewilligen.“ Schließlich sei an den berühmten Religiösen Sozialisten Emil Fuchs erinnert. Auf einer Sondersynode in Thüringen zu den Staatsleistungen sagte er 1929 in einer flammenden Rede: „Wenn man bei uns immer wieder von dem Recht der Kirche, von dem alten Besitz, den der Staat genommen hat, spricht, so meine ich, dass jeder geschichtlich denkende Mensch vor einer solchen Begründung erschrecken sollte! ... Wir müssen den großen Beweis führen, daß wir eine Kirche sind, die allein auf ihrem Glauben steht, die auch allein leben und wirken kann; die die alten Stützen der Vergangenheit, das überkommene Recht und den überkommenen Besitz nicht nötig hat.“ Diese Tradition verpflichtet uns linke Christ*innen auch heute noch.

Franz Segbers für die Redaktion von *micha.links*

1. Arme Kirche oder Kirche der Armen?

Julia Lis

Wenn von einer armen Kirche oder gar der „Kirche der Armen“ die Rede ist, dann weckt das in den Ohren vieler zunächst einmal die Assoziation exotischer, ferner Länder, klingt nach Kirche in Asien, Afrika, Lateinamerika. Dabei ist die Vorstellung, Armut sei ein Problem der Anderen, der Menschen in fernen Ländern zwar immer noch populär, aber auch überholt: Die Spaltung in Arme und Reiche durchzieht die Gesellschaften rund um den Globus. Schon 1994 hat der chilenische Theologe Fernando Castillo festgestellt, dass das Gefälle längst nicht mehr entlang der geographischen Grenzen verläuft: „Immer mehr entsteht im Süden ein Norden, ein Sektor, der wirtschaftlich und vom Konsum her so dynamisch ist wie im Norden, und im Norden entsteht ein Süden.“

Dass eine arme Kirche oder eine Kirche der Armen uns trotzdem als ein so fremder Begriff erscheint, mag daran liegen, dass wir die Kirche in der Bundesrepublik doch als eine bürgerliche Kirche erleben. Besonders in den letzten Wochen der Corona-Pandemie ist deutlich zutage getreten, was das bedeutet, als die Aussagen hochrangiger KirchenvertreterInnen von denen der PolitikerInnen kaum zu unterscheiden waren. Die Kirche in Deutschland versteht sich als eine Institution, die als Gesprächspartnerin der Regierenden ernst genommen werden möchte, die ein nicht unbeachtliches Vermögen verwaltet, eine wichtige Arbeitgeberin, ja durchaus auch eine Fürsprecherin der sozial Schwachen und Organisatorin von Wohlfahrt und caritativen wie diakonischen Angeboten. Aber eine Kirche der Armen? Eine arme Kirche?

Das erscheint doch sehr weit weg von dieser Realität. Wenn eine arme Kirche oder Kirche der Armen in den Blick kommt, ist schnell fraglich, was darunter überhaupt zu verstehen sei: eine Kirche mit weniger materiellen Ressourcen? Als

Gegenargument gilt dabei immer, dass gerade die Ressourcen kirchliches Handeln doch ermöglichen. Oder eine Kirche, die sich Bescheidenheit oder Nachhaltigkeit stärker auf die Fahnen schreibt und als Teil ihrer eigenen Identität betrachtet? Auch das jedoch geht nicht immer ohne Widersprüche: Wer sich für nachhaltiges, bewusstes Konsumieren entscheidet, braucht meist das entsprechende Kleingeld um fair gehandelte, umweltfreundliche Produkte aus der Region zu erwerben. Armut hierzulande geht oft mit Scham und dem Verlust sozialer Anerkennung einher. Konsum ist paradoxerweise dann oft die einzige Möglichkeit, so gut es geht mithalten zu können. Konsumverzicht ist also eher eine Alternative, die der bürgerlichen Mittelschicht offen steht, aber nicht unbedingt diejenigen mitdenkt, die ungewollt materiell arm sind.

Diakonie und Caritas, also das kirchliche Engagement für die Armen, sind oftmals von Professionalisierung geprägt: die Armen, um die



es hier geht, werden von einer prosperierenden Institution bestmöglich versorgt. Sie kommen dabei aber als vereinzelte Individuen in den Blick, gerade nicht als Gemeinschaft oder Gruppe, sie sind gerade nicht Kirche, sondern

bekommen von einer reichen Kirche oder wohlthätigen ChristInnen, was sie zum Leben oder manchmal eher zum Überleben brauchen.



Wenn wir dieser Situation, in der eine reiche bürgerliche Kirche die Armen versorgt, nun eine arme Kirche entgegensetzen, die auf ihren Reichtum und Privilegien verzichtet, dann stellt sich natürlich auch die Frage, welchem Zweck dieser Verzicht dienen soll. Gerade diejenigen, die unfreiwillig arm sind und unter ihrer eigenen Armut leiden, können selten nachvollziehen, wenn man ihre Situation romantisiert oder spirituell zu überhöhen sucht. Einen Weg, welchen Sinn eine arme Kirche erfüllen könnte, weist vielleicht ein mehr als 50 Jahre alter Text: „Der Katakombenpakt“, der „für eine dienende und arme“ Kirche steht und in dem sich damals zunächst 40 Bischöfe am Rande des Zweiten Vatikanischen Konzils zu einer Veränderung ihres Lebensstils, den sie dem der einfachen Menschen anpassen wollten, verpflichteten und zu einem Engagement, das keine Reichen oder Mächtigen privilegiert, sondern sich der Gerechtigkeit und dem Aufbau von Strukturen verpflichtet weiß, die dafür sorgen, dass alle gut

leben können. Der Katakombenpakt gilt bis heute als Gründungsdokument einer Kirche der Armen. Damit ist eine neue Art gemeint, Kirche zu sein: Nicht mehr als gesellschaftliche Institution innerhalb eines bürgerlichen Staates, die religiöse Bedürfnisse bedient und einen Freiraum bietet, um den täglichen kapitalistischen Verwertungszwang und Konkurrenzkampf in der Gesellschaft ertragen zu können, sondern als eine Gemeinschaft, die sich auf die Seite derer stellt, die unter den jeweiligen Verhältnissen leiden und diese zu ändern sucht.

Wenn wir nun auf die Coronasituation schauen, wird schnell deutlich, was das konkret bedeuten könnte: statt alle Regierungsmaßnahmen zu loben und staatsmännisch die Empfehlungen der PolitikerInnen zu wiederholen, ginge es darum, dem allgegenwärtigen social distancing und dem Rückzug ins Private Möglichkeiten entgegenzusetzen, auch unter Einhaltung notwendiger hygienischer und medizinischer Maßnahmen Gemeinschaft und Solidarität zu leben, die gerade diejenigen zuerst in den Blick nimmt, die sonst gerne vergessen werden: alte und kranke Menschen, MigrantInnen, Illegalisierte, Geflüchtete, Wohnungslose, vereinsamte Menschen, Opfer häuslicher Gewalt... Eine Kirche der Armen wäre aber auch eine, die ihre Stimme erhebt, kritisch nachfragt, wessen Interessen dient und sich mit denen zusammenschließt, die sich konkret zum Beispiel für die Rechte von MigrantInnen, Klimagerechtigkeit oder gegen Krieg einsetzen, auch wenn dies von den Regierenden vielleicht ungern gesehen wird. Von einer solchen Kirche ist gerade in Deutschland wenig zu sehen oder zu hören. Sie zu organisieren, selber gemeinsam mit anderen ChristInnen zu einer solchen Kirche zu werden, bleibt die Aufgabe von ChristInnen, die nach Wegen suchen, das Evangelium heute glaubwürdig zu leben und zu bezeugen.

Die Autorin: Julia Lis ist Mitarbeiterin im Institut für Theologie und Politik und Mitglied im Redaktionsteam von micha.links

2. Italienische „Kultursteuer“ - ein Modell für Deutschland?

Thorsten Maruschke

Vorbemerkung von Franz Segbers

Immer wieder wird auf die italienische Mandatssteuer als Alternative zur staatsgestützten Finanzierung der Kirchen mittels der Kirchensteuern verwiesen.¹ Der Übertragung des italienischen Modells stehen erhebliche und sogar auf lange Sicht wohl auch kaum überwindbare verfassungsrechtliche, steuerrechtliche und haushaltsrechtliche Hürden entgegen. Eine staatliche Steuer träte an die Stelle einer kircheneigenen Steuer. Das wäre eine Rückwendung zu einem Element des Staatskirchentums, das die Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat abhängig machen würde. Die Ablösung der Kirchensteuer durch eine Kultursteuer nach italienischem Vorbild wäre deshalb keine Lösung des Problems. Es käme zu einer direkten Staatsfinanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die ja durch das verfassungsrechtliche Verbot der Staatskirche ausgeschlossen ist. Die Kirchen müssten zudem auf ihr Besteuerungsrecht verzichten, das in der Weimarer Reichsverfassung, dem Grundgesetz, dem Reichskonkordat und zahlreichen Länderverträgen abgesichert ist. Deshalb hat der Dietrich-Bonhoeffer-Verein ein religionsverfassungsrechtlich interessantes Konzept entwickelt, welches einerseits die Grundidee des italienischen Modells aufgreift, aber andererseits ohne eine Änderung der Verfassung und des Steuerrechts umsetzbar wäre.

¹ So z.B. Jürgen Klute (2019): Streitpunkt: Finanzierung religiöser und weltanschaulicher Organisationen, in: Hildebrandt, Cornelia / Klute, Jürgen / Meves, Helge (Hg.): Die Linke und die Religion. Geschichte, Konflikte und Konturen, Hamburg, 190- 195.

Wenn in Deutschland wieder einmal über Sinn und Unsinn der Kirchensteuer gestritten wird, dann blicken einige neidisch nach Italien. Das italienische Kirchenfinanzierungsmodell scheint aus deutscher Perspektive Mancher*m verheißungsvoll, so als ob es genau die Probleme löste, die die deutsche Kirchensteuer aufwirft.

In Italien muss jede*r Einkommensteuerpflichtige einen Anteil von acht Promille (*otto per mille, opm*) seiner Einkommenssteuer per Steuererklärung einer der berechtigten Religionsgemeinschaften² zuschlagen. Als areligiöse Alternative kann man*frau den eigenen Anteil an den Staat mandatieren, der die Erträge laut Gesetz „für außerordentliche Maßnahmen für den Hunger in der Welt, Naturkatastrophen, Unterstützung von Flüchtlingen [und] die Erhaltung von Kulturgütern“ ausgeben muss.³



² Das sind momentan: Katholische Kirche, Waldenser, Adventisten, zwei unterschiedliche Pfingstkirchen, Juden, Lutheraner, Baptisten, Orthodoxe, zwei buddhistische Verbände und Hinduisten.

³ Oft geglaubt und dennoch falsch ist die Annahme, dass man auch andere Organisationen, etwa Hilfsorganisationen oder Kulturverbände, steuerlich bedenken kann. Statt von einer Kultursteuer ist daher besser von einer „Kultussteuer“ oder „Religionssteuer“ zu sprechen.

Italienische Steuer löst deutsche Probleme...

Erster Vorteil aus deutscher Perspektive: Alle müssen zahlen, niemand kann sich durch Austritt entziehen. Einen Kirchenaustritt gibt es in Italien nicht. Und die ganzen Folgefragen, was ein Kirchenaustritt (vor einer staatlichen Stelle) für den kirchlichen Mitgliedschaftsstatus bedeutet, was vor allem für Katholik*innen beim Sakramentsempfang entscheidend ist, den spart man sich gleich mit. Zweiter Vorteil aus deutscher Perspektive: Mehr Freiheit für die*den Einzelne*n. Ich entscheide, und zwar mit jeder Steuererklärung neu, wer von mir Geld bekommt. Heute „meine“ katholische Kirche, nächstes Jahr vielleicht die Buddhisten, deren Meditationsgruppe ich heimlich besuche und übermorgen die jüdische Kultusgemeinde, der ich beim Synagogenwiederaufbau helfen will.⁴ Dritter Vorteil aus deutscher Perspektive: Das geldwerte „Gewicht“ jeder*s Einzelnen hängt nicht von der persönlichen Steuerlast ab, sondern ist gleich. Wer in Deutschland mehr verdient und mehr Steuern zahlt, bringt den Kirchen auch mehr ein.

In Italien zählt jedes Votum im Steuerbescheid gleich, egal ob es vom Medienmulti oder von der Pizzabäckerin kommt. Vierter Vorteil aus deutscher Perspektive: Die Kirchen wachen aus ihrem wohldotierten Dornröschenschlaf auf, in den sie durch die verlässlich fließenden Kirchensteuereinnahmen gesunken sind. In Italien müssen sie sich anstrengen, um die Zahler*innen bei Laune zu halten. Die Religionsgemeinschaften machen Werbung für sich und ihre Arbeit.⁵ Fünfter Vor-

⁴ Wer nicht entscheidet, also in der Steuererklärung das entsprechende Feld leer lässt (das waren 2017 immerhin fast 60% der italienischen Steuerzahler*innen), dessen Steuer wird prozentual so aufgeteilt, wie es den ausdrücklichen Voten entspricht. Nur die beiden Pfingstkirchen lehnen diese Gelder ab. 2017 z.B. entfielen nach dieser Verteilung auf die Katholische Kirche 78,51% des Gesamtaufkommens, auf den Staat 15,65%, auf die Waldenser 3,13%, auf die Buddhisten 1,33%, Juden 0,34%, Pfingstkirchen 0,29%, Orthodoxe 0,22%, Lutheraner 0,17% und je 0,13% auf Adventisten und Hinduisten. Siehe https://www1.finanze.gov.it/finanze3/stat_8xMilleSerie/index.php?®_classe=01, abgerufen am 20.05.2020.

⁵ Wie viel sie dafür jeweils ausgeben, ist zwar eine berechnete, aber nicht immer eine beantwortete Frage. Die Katholiken schweigen (<https://www.8xmille.it/>). Bei

teil aus deutscher Perspektive: Die Religionsgemeinschaften sind dem Staat und der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Auch wenn sich die Ausgabentransparenz in Deutschland in den letzten Jahren stark verbessert hat, fußt sie doch auf freiwilligen Angaben der Empfängerkirchen. In Italien hingegen ist sie gesetzlich festgeschrieben und wird vom Innenministerium kontrolliert.⁶ Die Rechenschaftsberichte sind (wie hierzulande auch) mal mehr mal weniger übersichtlich, detailliert und aussagekräftig.



...aber schafft neue, noch größere Probleme...

Warum also haben wir in Deutschland nicht längst den *opm* übernommen? Das liegt – abgesehen von den politisch trägen Verhältnissen – an zwei gravierenden Nachteilen, die die Vorteile erheblich überwiegen. Erster Nachteil: Der *opm* ist ein Anteil (von 0,8%) der sowieso vom Staat vereinnahmten Einkommensteuer. Wo ist der Unterschied? mag manche*r sich fragen. Er mag klein erscheinen, ist aber ganz entscheidend: In Deutschland ist die Kirchensteuer ein *Zuschlag* auf die eigentliche Einkommensteuer. Zahle ich in Italien also „nur“ meine Einkommensteuer, so zahle ich in Deutschland Einkom-

den Waldensern waren es 2018 3,9% (<https://www.ottopermillevaldese.org/>), bei den Adventisten gar 10% (<https://ottopermilleavventisti.it/>). Die Lutheraner haben offenbar andere Quellen für ihre Öffentlichkeitsarbeit, denn sie gaben laut eigenen Angaben keinen Cent ihrer Steuereinnahmen für Werbung aus (<http://www.ottopermilleluterana.org/de/>). Alle Websites abgerufen am 20.05.2020.

⁶ In Deutschland sind die entsprechenden Rechnungsprüfungsämter zwar weisungsunabhängig, aber kirchlich.

mensteuer *plus* neun Prozent Kirchensteuer⁷ obendrauf. Daher ja auch der Spareffekt für die*den Einzelne*n beim Kirchenaustritt. Ist schon dieser Unterschied für die Steuerpflichtigen nicht unerheblich, so geht es bei dem dahinter liegenden Unterschied für das Verhältnis von Staat und Kirche ums Ganze: In Italien ist es der Staat, der einen Anteil „seiner“ Einkommensteuer den Religionsgemeinschaften (weiter)gibt, in Deutschland finanzieren die einzelnen Bürger*innen die Kirchen und Religionsgemeinschaften. In Italien herrscht Staatsfinanzierung der Religionsgemeinschaften, während der Staat in Deutschland die Religionsgemeinschaften lediglich darin unterstützt, ihre „Mitgliedsbeiträge“ zu erheben. Die institutionelle Trennung von Staat und Kirche, so sehr sie auch bei der Erhebung der Kirchensteuer durch deutsche Finanzämter verunklart sein mag, macht eine direkte Staatsfinanzierung von Religionsgemeinschaften hierzulande unmöglich. Und das ist gut so. Verfassungsrechtlich nämlich darf der säkulare Staat sein Geld grundsätzlich nicht für Religionsgemeinschaften aufwenden. Und theologisch – so kann ich das jedenfalls für die deutsche evangelische Theologie sagen – dürfen auch die Kirchen ihre Selbständigkeit nicht aufgeben, sich quasi vom Staat „kaufen lassen“ und sich zu einem Instrument des Staates machen lassen. Das ist mühsam errungenes Verfassungsrecht einerseits wie leidvoll erkämpftes Bekenntnis andererseits und sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden, auch wenn die Vorteile des italienischen Systems noch so verlockend erscheinen mögen.



Der zweite Grund ist einerseits banal, andererseits würde auch er einen grundlegenden Systemwechsel bedeuten. Mit 0,8% macht der Hebesatz des italienischen *opm* nur knapp ein

⁷ In Bayern sind es acht Prozent. Ländersache.

Zehntel des Hebesatzes der deutschen Kirchensteuer aus. In absoluten Zahlen erbrachte der *opm* 2015 (letzte belastbare Zahlen) 1,4 Milliarden Euro. In Deutschland nahmen nur die beiden großen Kirchen im selben Jahr durch die Kirchensteuer knapp 11,5 Milliarden Euro ein. Würde der Hebesatz in Deutschland auf das italienische Niveau gesenkt, könnten die Religionsgemeinschaften nicht mehr die subsidiäre Rolle spielen wie momentan. Dass der Einfluss der Kirchen z.B. im Sozialsektor sinken möge, das mag sich manche*r wünschen, es würde aber einen großflächigen Umbau des deutschen Sozialstaates bedeuten. Bei einer übergangslosen Umstellung kann ich es mir nicht anders vorstellen, als dass dieser Sektor zusammenbrechen würde. So schnell und bruchlos kann kein anderer Träger, auch der Staat selbst nicht, die Lücken füllen.

...Probleme, die man lösen kann?

Die Frage des Hebesatzes scheint keine unüberwindliche Hürde. Niemand hat ein Patent auf den *opm*, so dass man ihn nur mit einem Hebesatz von 0,8% übernehmen dürfte. Andere Hebesätze sind möglich und denkbar.

Die Frage nach der Herkunft der Gelder ist kniffliger. Der Staat wird in Deutschland keine Kirche finanzieren und keine deutsche Kirche wird sich vom Staat finanzieren lassen wollen.⁸ Eine entsprechende Verfassungsänderung scheint weder erreichbar noch erstrebenswert. Auch hier aber wäre eine Steuer vorstellbar, die eben weiterhin wie zuvor die Kirchensteuer *zusätzlich* zur Einkommenssteuer erhoben wird, deren Verteilung aber analog zum *opm* der Entscheidung der Bürger*innen überlassen wird. Eine solche Mandatssteuer kollidierte zwar mit dem Haushaltsrecht der Exekutive, die eigentlich allein für die Verteilung der Steuereinnahmen zuständig ist. Dies wäre jedoch einfachgesetzlich zu ändern. Sogenannte Bürgerhaushalte zeigen, dass dies durchaus möglich ist. Schwieriger erscheint mir allerdings die Frage nach der Akzeptanz einer

⁸ In die Frage der Staatsleistungen, die immer wieder als eine Form der direkten Finanzierung der Kirchen durch den Staat erhalten muss, ist ja nach langem Auf-der-Stelle-Treten nun endlich Bewegung gekommen – und zwar im Einvernehmen (!) von Staat und Kirchen.

solchen Steuer und in der Folge die Frage ihrer politischen Durchsetzbarkeit.

Die Diskussion um den Solidaritätszuschlag zeigt anschaulich, mit welchen Widerständen gegen eine zusätzliche Steuer für alle Einkommensteuerpflichtigen zu rechnen wäre, denn für glücklich Ausgetretene und „Religionsfreie“ käme sie ja einer Steuererhöhung gleich. Ob sich jemand auf

dieses politische Wagnis einlassen wollen würde, scheint mir fraglich.

Der Autor: Thorsten Maruschke, ev. Pfarrer, Doktorand über theologische Fragen der Kirchenfinanzierung.

3. Eine andere Art der Kirchenfinanzierung: modern, gerecht, nachhaltig.

Das Drei-Säulen-Modell des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins

Herbert Pfeiffer

Rechtliche Grundlagen und historische Entwicklung

Die Finanzierung der Kirchen durch Steuern, die vom Staat zwangsweise eingetrieben werden, steht heute mehr denn je in der Kritik der Öffentlichkeit. Sie ist Anlass für viele, aus der Kirche auszutreten. Erinnern wir uns kurz, wie dieses Finanzierungssystem entstanden ist:

Die Wurzeln der Kirchensteuer liegen im 19. Jahrhundert. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gingen die Landesfürsten nacheinander dazu über, zur Verteilung der Lasten den beiden Volkskirchen zu erlauben, Kirchensteuern zu erheben. Dieses Recht wurde in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) 1919 allen „Religionsgesellschaften“ eingeräumt, die bei Einführung der Verfassung „Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind“ (Art. 137 Abs. 6 WRV) oder in Zukunft auf Antrag vom Staat als solche anerkannt werden. (Art. 137 Abs. 5, Satz 2 WRV) Der Einzug der Kirchensteuer erfolgt – mit Ausnahme von Bayern – durch den Staat als Dienstleister gegen ein Dienstleistungsentgelt von rund 3%. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein befasst sich seit über 20 Jahren mit der Problematik der Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuer.

A) Das Drei-Säulen-Modell für eine Reform der Kirchenfinanzierung und eine Verbesserung der Gemeinwohlfinanzierung

Erste Säule: Kollekten, Spenden und unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Leistungen

Freiwillige Gaben sind die ursprüngliche Form der Finanzierung von Gemeinden. Diese sind als Empfänger dieser uneigennützigten Zuwendungen zu transparenter Einwerbung, Verwaltung und Verwendung verpflichtet. Transparenz und verantwortungsbewusster Einsatz der Mittel erhöhen die Gebebereitschaft.

Es gibt viele Möglichkeiten für freiwillige Gaben, z. B.:

- Gottesdienstkollekten
- Spenden in Form von Geld und Sachzuwendungen
- Freiwilliges Kirchgeld
- Zuwendungen an Fördervereine und Stiftungen sowie Mittelbeschaffung durch Fundraising
- Unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Leistungen

Kollekten und Spenden sind seit dem frühen Christentum die Form der Kirchenfinanzierung, die dem Wesen einer freien, vom Staat unabhängigen Kirche am ehesten entspricht.

Vorteile der ersten Säule:

- Freiwilligkeit, mehr persönlicher Kontakt der Gebenden mit ihrer Gemeinde
- Nutzung der Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von einer Kirchenmitgliedschaft

- Abzugsfähigkeit der Geld- und Sachspenden vom steuerpflichtigen Einkommen auf Grund von Zuwendungsbestätigungen
- Unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Leistungen reduzieren die Personalkosten der Gemeinden

Zweite Säule: Gemeindebeiträge

Vorbemerkungen:

Unser Ziel ist es, längerfristig die Kirchensteuer durch einen verpflichtenden Gemeindebeitrag zu ersetzen, der von den Gemeinden erhoben wird. Dabei sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Bonhoeffers Aussage „Christus als Gemeinde existierend“ muss Verbreitung und Anerkennung finden, d. h. die Gemeinde muss als tragendes und lebendiges Grundelement des kirchlichen Lebens geachtet werden.
2. Die Folge davon ist, dass die Gemeindemitgliedschaft die primäre Zugehörigkeitsform darstellt und dass es eine Kirchenmitgliedschaft nur geben kann, wenn sie von dieser primären Gemeindemitgliedschaft ausgeht und auf ihr aufbaut.
3. Die Taufe begründet den Eintritt in die christliche Glaubensgemeinschaft. Sie darf nicht automatisch die Mitgliedschaft in einer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den profanrechtlichen Folgen einer Verpflichtung zur Zahlung einer Kirchensteuer durch staatlichen Zwangseinzug zur Folge haben. Dazu bedarf es einer Willenserklärung nach erfolgter religiöser Mündigkeit (ab dem 14. Lebensjahr).
4. Analog dazu kann eine Austrittserklärung gegenüber staatlichen Stellen nur den Austritt aus der Kirche als Körperschaft des Öffentlichen Rechts begründen, nicht den Austritt aus der Kirchengemeinde. Dieser muss der Kirchengemeinde mitgeteilt werden, nicht – wie heute – auf dem Umweg über staatliche Stellen.

Die viel kritisierte Kirchensteuer wird – um Reibungen zu vermeiden – stufenweise durch Gemeindebeiträge ersetzt.

Erster Reformschritt:

Den heute Kirchensteuerpflichtigen wird in einem ersten Reformschritt zur Wahl gestellt, ob sie weiterhin nach der bisherigen Regelung Kirchensteuer bezahlen wollen oder auf verpflichtende Gemeindebeiträge umstellen wollen. Die Wahl kann durch eine schriftliche Willenserklärung getroffen werden. Die Gemeinden führen die Listen der Gemeindeglieder, die sich für den Gemeindebeitrag entschieden haben. Die Gemeindebeiträge werden bereits in dieser Phase von den gemeindlich beauftragten Verwaltungsstellen erhoben. Ein Teil (etwa ein Drittel) wird für allgemeine, übergemeindliche und gesamtkirchliche Aufgaben abgetreten. Es wird vorausgesetzt, dass der Gemeindebeitrag steuerlich wie ein Mitgliedsbeitrag an eine gemeinnützige kirchliche Einrichtung oder wie eine Spende behandelt wird und somit wie die gezahlte Kirchensteuer bzw. Spende vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden kann. Die Möglichkeit, das Kirchensteuersystem zu verlassen und sich für den Gemeindebeitrag zu entscheiden, beginnt für den Einzelnen ab dem Zeitpunkt der Religionsmündigkeit (14 Jahre).

Zweiter Reformschritt:

In einem zweiten Reformschritt wird die Kirchensteuer endgültig und für alle verpflichtend durch den Gemeindebeitrag ersetzt. Das Kirchensteuersystem mit dem staatlichen Inkasso wird ganz abgeschafft. Im zweiten Reformschritt hört die Taufe endgültig auf, Grundlage für eine Zahlungsverpflichtung zu sein. Zur Begründung der verpflichtenden Mitgliedschaft tritt nunmehr an die Stelle der Taufe eine Willenserklärung, die den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und der auf ihr basierenden Zahlungspflicht markiert.

Von diesem Zeitpunkt an sind das Führen der Mitgliederlisten und die Erhebung der Gemeindebeiträge ganz in den Händen der Kirchengemeinden. Die gesamtkirchlichen Verwaltungsstellen erhalten von diesem Zeitpunkt an ihre kircheninternen Finanzmittel nicht mehr über die staatlichen Finanzämter, sondern nur noch als weitergeleitete Abgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass der Geldfluss dann ausschließlich von unten nach oben erfolgt. Die Auf-

gabe der übergemeindlichen Kirche ist es, helfende und dienende Funktionen für die Kirchengemeinden wahrzunehmen.

Die Rechtsform Körperschaft des Öffentlichen Rechts für Religionsgesellschaften wird nach erfolgtem zweiten Reformschritt überflüssig und kann durch die Rechtsform Eingetragener Verein (für gemeinnützige und kirchliche Zwecke) ersetzt werden. Der Art. 140 GG müsste dann geändert werden.

Vorteile der zweiten Säule

- Die Kritiker des Kirchensteuersystems müssen die Kirche nicht verlassen; sie können eine Alternative wählen
- Die Ablösung der Kirchensteuer durch einen Gemeindebeitrag entbindet von der bisher geübten grundgesetzwidrigen Pflicht, die Religionszugehörigkeit staatlichen Stellen, Arbeitgebern und Banken (dort allerdings mit Widerspruchsrecht) offen zu legen
- Die Taufe wird beim zweiten Reformschritt unabhängig von Geldforderungen

Dritte Säule: Bürgergutscheine (aus Bürgerhaushalt)

Vorbemerkung:

Bürgerhaushalte kennen wir bis heute nur von einigen Ortsgemeinden. Dabei können die Bürgerinnen und Bürger über einen Teil der Haushaltsausgaben bestimmen. Unser Vorschlag geht dahin, auf Bundesebene einen Bürgerhaushalt zur Verbesserung der Gemeinwohlfinanzierung einzurichten. Dazu muss bei der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans jährlich ein Teil der Ausgaben als Bürgerhaushalt deklariert werden, sagen wir zwischen 1,5 und 2% der geplanten Gesamtausgaben.

Funktionsweise:

Die Bundesregierung reserviert einen Anteil des Bundeshaushalts als Bürgerhaushalt, über dessen Verausgabung alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger bestimmen können. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an dieser Verausgabung geschieht mittels sogenannter Bürgergutscheine.

Die zuständigen staatlichen Stellen, die vor Wahlen die Wahlberechtigungsscheine zustellen, verteilen jährlich im Auftrag des Bundes fälschungssichere Bürgergutscheine (Anteilscheine am Bürgerhaushalt) in Höhe von je 4 mal 25 € an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Diese Gutscheine sind nur an kirchliche und gemeinnützige Institutionen gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) übertragbar (ausgenommen sind „freizeitnahe“ Vereine – Punkte 21-23 des genannten Absatzes der AO – deren Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht absetzbar sind). Die Bürgerinnen und Bürger reichen die Gutscheine an die von ihnen favorisierten gemeinnützigen Institutionen weiter. Diese sammeln die Gutscheine während des Jahres und lösen sie beim Finanzamt zu Lasten des Bürgerhaushalts ein.

Vorteile der dritten Säule

- Stärkung des Demokratiebewusstseins, der Solidarität, der Mitbeteiligungsrechte und des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl
- Auch nicht Einkommensteuerpflichtige mit niedrigem Einkommen können als Wahlberechtigte an der Verteilung des Bürgerhaushalts teilnehmen
- In Deutschland lebende EU-Bürgerinnen und -Bürger können als Wahlberechtigte zur Europawahl und den Gemeinderatswahlen an der Verteilung des Bürgerhaushalts teilnehmen
- Persönlicher Kontakt zwischen Zuwendern und Empfängern
- Die Kirchen und ihre Gemeinden sind als gemeinnützige Institutionen empfangsberechtigt für die Bürgergutscheine; insofern werden die Bürgergutscheine vermutlich zu Mehreinnahmen für die Kirchen führen.

B) Ausblick

Von Seiten der Kirchenleitungen gab es bis heute kein offizielles Echo auf unser Drei-Säulen-Modell. Doch so langsam kommt Bewegung in die Sache: In der Zeitschrift Zeitzeichen 2/2020 beruft sich Dr. Thies Gundlach, Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD, in der Artikelreihe „Kirche 2060“ auf die Freiburger Studie „Kirche im Umbruch“

(https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kirche-im-Umbruch-2019.pdf) und spricht von einer Vision der Kirche im Jahr 2060, in der viele Voraussetzungen und Ziele des Drei-Säulen-Modells realisiert sind:

- „Es gibt keine kirchlichen Privilegien mehr.“
- „Staatsleistungen ... sind längst gütlich und geräuschlos abgelöst.“
- „Die Kirchensteuer ist zur Kultursteuer geworden.“
- „Die Kirchen leben verstärkt von freiwilligen Spenden ...“
- „Gemeinden sind die Grundform der Präsenz von Kirche“.
- „Die Kirchen haben 2060 ihr staatsanaloges Format hinter sich gelassen und ihre institutionelle Dimension ist durch vereinsähnliche Organisation ... ersetzt worden.“

Der Autor:

Herbert Pfeiffer, Arbeitskreis „Kirche gestalten – Ordnung und Finanzierung von Kirche“ des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins

Funktionsschema der 3. Säule					
Bundes-Haushalt 2019	Davon Bürger-haushalt		Wahlberechtigte 2019	Bürgerguthaben pro Kopf	Bürgergutscheine pro Kopf
356,4 Mrd. €	1,82 %	6,48 Mrd. €	64,8 Mio.	100 €	4 x 25 €
Abgabe der Bürgergutscheine an bis zu 4 kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen					
Zum Beispiel an:	Eigene Kirchen-Gemeinde	Diakonie	Ärzte ohne Grenzen	SOS-Kinderdorf	
Einlösen der Gutscheine:	Beim zuständigen Finanzamt				

4. Dem Ziel ein kleines Stück nähergekommen

Christine Buchholz, MdB

Die Bundestagsfraktion der LINKEN hat zusammen mit den Fraktionen von Grünen und FDP einen Gesetzentwurf zur Ablösung der Staatsleistungen erarbeitet. Dieses Grundsatzgesetz soll die Voraussetzung dafür bilden, dass in jedem Bundesland die Ablösung erfolgen kann. Der Gesetzentwurf ist ein Meilenstein und ein Erfolg der LINKEN, die mit einem Gesetzentwurf von 2012, einem Antrag von 2015 und dem beharrlichen Thematisieren des Verfassungsauftrages der Ablösung der Staatsleistungen eine Vorlage für eine Initiative gegeben hat. Erstmals liegt damit ein potentiell mehrheitsfähiger Vorschlag vor, der die Zahlung der Staatsleistungen beenden kann.

Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 138 WRV

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst.

Die Grundsätze hierfür stellt das Reich.

den kann.

Von vorne: Die beiden großen Kirchen erhalten jährlich Staatsleistungen, im letzten Jahr über 500 Mio. Euro. Mit diesen Zahlungen werden Enteignungen von kirchlichem Eigentum im Rahmen der Reformation, nach dem Westfälischen Frieden 1648, durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 ausgeglichen. Die Länder bzw. Fürstentümer hatten sich damals Vermögen und Territorien der Kirchen angeeignet und im Gegenzug die Verantwortung für die finanzielle Ausstattung der Kirchen übernommen. In der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurde der Staat verpflichtet, diese jährlichen Staatsleistungen durch einen Schlussvertrag zu beenden. Dieser Verfassungsauftrag wurde 1949 ins Grundgesetz übernommen. Allerdings wurden

diese Staatsleistungen seit 1919 nicht abgelöst, weil das Thema ständig ausgeblendet wurde, und so hat man sowohl in der BRD als auch in der DDR weitergezahlt. Das erarbeitete Grundsatzgesetz soll nun Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistungen durch die Länder aufstellen.

Die Bundestagsfraktion der LINKEN hatte in diesem Sinne bereits 2012 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem diese Ablösung der Staatsleistungen erfolgen sollte. Ziel war die Ablösung mit einer Einmalzahlung oder über 20 Jahre gestreckt in Höhe des zehnfachen der jährlichen Zahlungen. Dieser Gesetzentwurf wurde von allen anderen Parteien abgelehnt. 2015 beantragten wir die Einrichtung einer Kommission zur Evaluierung der Höhe der Staatsleistungen. Dieser Antrag wurde im Bundestag mit der Mehrheit von CDU, CSU und SPD abgelehnt.

In ihrem Bundestagswahlprogramm 2017 bekannte sich DIE LINKE abermals dazu, für den seit 1919 bestehenden Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen einzutreten.

Von Seiten der Bundesregierung passierte nichts. Die Parteien der Großen Koalition spielten weiter auf Zeit. In dem Koalitionsvertrag findet sich keine Aussage zur Ablösung der Staatsleistungen. Der Humanistische Pressedienst zitierte Frank Walter Steinmeier, der seine abwartende Haltung damit begründet, dass für die Nichterfüllung des Verfassungsauftrages keine Sanktion vorgesehen seien. Damit unterliege die Entscheidung der 'politischen Opportunität'; die Nichtablösung stelle mithin keinen Verfassungsbruch dar. Statt zu handeln "dürfte zunächst die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Diskussion zu diesem wichtigen Thema abzuwarten sein." Diese abwartende Haltung teilen und teilen wir ausdrücklich nicht. Denn mit jedem Jahr, in dem es nicht zu einer Rahmenvereinbarung kommt, laufen die Staatsleistungen weiter - bis zum Sankt Nimmerleinstag. Allein seit dem Gesetz-

entwurf der LINKEN aus dem Jahr 2012 sind rund 3,5 Milliarden Euro Staatsleistungen gezahlt worden. Jährliche Staatsleistungen an die beiden Großkirchen, deren Summe aufgrund unterschiedlicher Faktoren immer weiter steigen, sind angesichts einer religiös und weltanschaulich immer pluraler werdenden Gesellschaft für DIE LINKE nicht hinnehmbar. Deshalb haben wir uns dafür entschieden, mit den Oppositionsparteien FDP und Bündnis/90 DIE GRÜNEN eine gemeinsame Initiative zu starten.

In Vorgesprächen für eine neue Gesetzesinitiative wurde schnell deutlich, dass der Gesetzentwurf der LINKEN keine Mehrheit finden würde. Allerdings bekamen wir Signale aus den Kirchen, die an einer Lösung interessiert sind. Ziel war es, einen Vorschlag zu unterbreiten, von dem die AfD ausgeschlossen ist und die es den Parteien der Großen Koalition schwermacht, sich aus der Verantwortung zu ziehen. Für eine gemeinsame Initiative sprach das Anliegen, dass die Ablösung so schnell als möglich erfolgen sollte. Ohne eine Ablösung durch ein Grundsatze Gesetz laufen die jährlichen Zahlungen weiter.

„Der Bund der religiösen Sozialisten Deutschland, Landesverband Lippe, ersucht den Landtag, der lippischen Landeskirche oder andren Religionsgemeinschaften keinerlei Staatszuschüsse in irgendeiner Form zu bewilligen.“

Antrag vom 24. März 1929 des Bundes der religiösen Sozialisten Deutschland,

Der Gesetzentwurf orientiert sich am Äquivalenzprinzip und sieht eine Ablöseleistung in Höhe des 18,6fachen der Jährlichen Leistungen vor. Damit würden alle Länder in der Summe ca. 9,3 Mrd. Euro leisten müssen. Der Forderung der LINKEN von 2012 lediglich das Zehnfache zu leisten, bleibt als Position der LINKEN bestehen. Diese Position wird allerdings von keiner der anderen Parteien geteilt. Auch wenn wir diese Position für politisch richtig halten, nehmen wir

zur Kenntnis, dass dieser Faktor von der Mehrheitsmeinung der Juristinnen und Juristen abgelehnt wird.⁹ Weiter entspricht der Faktor 18,6 dem § 13 (2) des Bewertungsgesetzes, welches die Bewertung von Vermögensgegenständen nach dem Bundesrecht regelt.

CDU und CSU hatten bei der Höhe des Faktors im Bundestag zuletzt das 25 bzw. 40fache der jährlichen Leistungen in die Diskussion gebracht, so Margaret Horb (CDU, MdB WP18, damals Mitglied des Finanzausschusses in ihrer Rede zur Evaluierung der Staatsleistungen seit 1803 am 15.4.2016). Wir haben uns für den Gesetzentwurf mit Grünen und FDP auf den Faktor 18,6 als kleinster gemeinsamer Nenner geeinigt. Dieser Faktor ist rechtssicher, er wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Nach dem Gesetzentwurf sollen die einzelnen Bundesländer innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Grundsatze Gesetzes Regelungen auf Landesebene treffen, mit denen die Ablösung innerhalb der Länder in spätestens 20 Jahren erfolgt ist. Auf Landesebene kann entschieden werden, ob die Staatsleistungen durch einmalige Zahlungen oder durch Ratenzahlungen abgelöst werden. Geldleistungen können durch andere Vermögenswerte wie Grundstücke oder Gebäude ersetzt werden, ohne aber dass in der Summe das 18,6fache überschritten wird.

Der Gesetzentwurf wurde im Rahmen der Bundespressekonferenz am 13.3.2020 vorgestellt. Dann kamen die Corona-Einschränkungen und die geplante erste Lesung im März konnte nicht stattfinden. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Wir bleiben dran. Damit 101 Jahre später, der Verfassungsauftrag aus der Weimarer Reichsverfassung endlich eingelöst wird.

Die Autorin:

Christine Buchholz, MdB, Religionspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE

⁹ z. B.: Hohenlohe, Diana zu: Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen: Der unerfüllte Verfassungsauftrag des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 62 (2017), S. 190, Fn. 81.

5. Theologisch-politische Anmerkungen zur Kirchensteuer

Franz Segbers

Die Kirchensteuer ist das Resultat einer doppelten Entwicklung seit dem frühen 19. Jahrhundert: Zum einen haben die Länder begonnen, sich ihrer finanziellen Verpflichtungen für die Kirchen zu entziehen und diese auf die Kirchenmitglieder mittels der Kirchensteuer übertragen; zum anderen kam es zu einer der Kirchensteuer eigentümlichen Dialektik von Staatsnähe und Staatsferne. Die Staatsnähe besteht darin, dass der Steuerhebesatz ein Anhang zum staatlichen Steuersatz ist und der Staat die Steuer für die Kirchen eintreibt. Die Kirchen nehmen also staatliche Zwangsmittel in Anspruch. Die Staatsferne besteht darin, dass die Kirchensteuer eine eigenständige Finanzierungsquelle darstellt. Das Besteuerungsrecht ist verfassungsrechtlich in der Weimarer Reichsverfassung, dem Reichskonkordat, in Länderkonkordaten und Verträgen sowie im Grundgesetz verankert. Nicht alle Kirchen – so nicht die Freikirchen – nehmen das Besteuerungsrecht in Anspruch.¹⁰

Auf dem ersten Blick erscheint die Kirchensteuer unkompliziert: Der Staat zieht nach einem von den Kirchen festgelegten und vom Staat genehmigten Steuersatz die Kirchensteuer mit der Einkommenssteuer ein.

Die Kirchen haben die Behandlung der Kirchensteuerproblematik weitgehend den Fachjuristen überlassen. Nur äußerst selten wird die Kirchensteuer theologisch reflektiert. Die materielle Grundlegung der Kirche, die doch ganz wesentlich ihre Tätigkeit und Stellung in der Gesellschaft ausmacht, ist bemerkenswerterweise

kaum einmal Gegenstand der Theologie und Sozialethik. Dabei ist die materielle Existenzbedingung der Kirche ein grundlegendes und doch nur sehr selten analysiertes Element der kirchlichen Ordnung, die nicht nur äußerlich ist, sondern die Sache der Kirche im Kern betrifft. Auch progressive Theolog*innen, die den Kapitalismus kritisieren, gern die Impulse der Theologie der Befreiung oder von Papst Franziskus aufgreifen und von einer Kirche der Armen sprechen oder den Kapitalismus als Götzen oder destruktive Religion kritisieren, tun dies ohne einen Blick auf die theologische und politische Dimension der staatsgestützten Kirchenfinanzierung mittels der Kirchensteuer. Wenn – wie in der Politischen Theologie von J. B. Metz – die Kirche als „Zeugin und Tradentin einer gefährlichen Freiheitserinnerung“¹¹ verstanden wird, so erweist sich diese Rede als eine Spielart der „Deutschen Ideologie“, wenn von der faktischen materiell-finanziellen Unfreiheit der Kirche durch ihre Abhängigkeit vom Staat nicht gesprochen wird. Die Steuerpflicht wird durch die Taufe begründet. Die Kirchensteuergesetze machen die Taufe zur Rechtsgrundlage für die Kirchensteuer. Aus der Taufe als Aufnahme in die Kirche wird eine Rechtspflicht für den religionsneutralen Staat. Die Taufe kann aber theologisch nur eine notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht sein. Ohnehin ist für das katholische Kirchenrecht das deutsche Finanzierungssystem eine Ausnahmeregelung. Die Deckung des Finanzbedarfs der Kirche durch Erhebung einer Steuer ist nach dem allgemeinen Recht der Kirche (an. 1263) nur im Falle einer schweren Notlage und dann außerordentlich

¹⁰ Kirchensteuern ziehen ein: So die Brüdergemeine, das katholische Bistum der Altkatholiken, die Reformierten Gemeinden und die freireligiösen Gemeinden sowie die jüdischen Gemeinden, bei denen diese Steuer die Bezeichnung „Kultussteuer“ trägt.

¹¹ Metz, Johann Baptist, Glaube in Gesellschaft und Gesellschaft, Mainz 1977, 78.

und moderat zulässig. Auf Betreiben der deutschen katholischen Kirche wurde als eigene „causula teutonica“ (CiC can. 1263) das Sonderrecht auf eine Kirchensteuer ins Kirchenrecht eingeführt.

Gerade in der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung weiß die evangelische Theologie, dass es ein unumkehrbares Gefälle von Botschaft und Ordnung der Kirche gibt. Diese Einsicht zeigt die bedrängende Härte der Lage. Denn mit der Art und Weise ihrer Finanzierung steht die Kirche vor der Frage, wie sich die staatsgestützte Weise der Kirchenfinanzierung zu ihrer Sache verhält. Doch in die Tiefen dieser konkret-materialistischen Grundlagen der Kirchen, die ihre Handlungsweisen bestimmt, begeben sich Theologen nur äußerst selten, wenn sie über die Kirche und ihren Ort in der Gesellschaft reden. Dabei zeigt sich die Stellung der Kirche in der Gesellschaft an der Art und Weise ihrer Finanzierung.

Juristen sprechen zutreffend von einer „Annexsteuerfalle“¹², in welche die Kirche durch die Kirchensteuer gerät, die von den Vorgaben der staatlichen Steuergesetzgebung abhängig ist. Denn die Kirchensteuer, die eine Zusatzsteuer zur staatlichen Einkommenssteuer ist, folgt der staatlichen Steuerpolitik. Dieser Tatbestand ist theologisch als „Babylonische Gefangenschaft der Kirche“ (Martin Luther) zu bezeichnen. Es gibt keinen Bereich, wo die Kirche in einer solch intensiven Weise vom Staat abhängig und mit ihm, verflochten ist, wie bei der Kirchensteuer.

Es geht um das Verhältnis von Staat und Kirche. Doch dieses ist wiederum ein sehr konkretes. Denn das Kernproblem stellt die staatliche neoliberale Steuerpolitik dar, die seit Jahrzehnten darauf abzielt, große Einkommen und Vermögen zu entlasten. Emmanuel Saez und Gabriel Zuc-

¹² Giloy, Jörg (1999): Neukonzeption einer Kirchensteuer vom Einkommen, in: Deutsche Steuer-Zeitung, Nr. 13, 473.

mann sprechen zu Recht von einem Triumph der Ungerechtigkeit.¹³ Die neoliberalen Steuergesetze stießen auf hohe Begeisterung bei den politischen Eliten und Ablehnung bei der Linken. Diese Steuergesetze, die unter Reagan in den USA, Thatcher in Großbritannien und Gerhard Schröder (SPD) verabschiedet wurden, gelten mittlerweile als einer der Hauptursachen für die Zunahme der Ungleichheit und Spaltung der Gesellschaft. Der ehemalige Vorstandschef der Deutschen Bank Rolf Breuer war davon überzeugt, dass es „vielleicht so schlecht nicht“ sei, „wenn die Politik im 21. Jahrhundert in diesem Sinne im Schlepptau der Finanzmärkte stünde.



Die Folgen einer solchen Politik im Schlepptau der Finanzmärkte zeigen sich in besonderer Weise in der Steuerpolitik, die ein Motor für den Finanzkapitalismus ist. Die Steuerpolitik ist es, die ein System schafft, das Steuervermeidung fördert und Steuerhinterziehung zulässt. Dieses System trägt wesentlich zur wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich bei. Internationale ökumenische Vereinigungen haben deshalb im Jahr 2019 eine gemeinsame Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen gestartet, die sich

¹³ Saez, Emmanuel / Zucman, Gabriel, Der Triumph der Ungerechtigkeit. Steuern und Ungleichheit im 21. Jahrhundert, Berlin 2020.

für Steuergerechtigkeit und Wiedergutmachung der Folgen der Kolonialisierung auf globaler Ebene einsetzt. Sie wird nach dem biblischen Zachäus bezeichnet (Lk19,1ff.) – einem römischen Steuerpächter, der sich an den Armen bereichert hatte und sich nach der Begegnung mit Jesus bekehrt: Er erstattet den durch Steuerbetrug erworbenen Reichtum zurück.¹⁴

Wie sehr Kirche und ökonomische Macht verbunden sind, konkretisiert sich in der Tatsache, dass im Jahr 2017 eine kleine Minderheit der reichsten fünf Prozent der Kirchenmitglieder insgesamt 52 Prozent des Kirchensteueraufkommens erbracht haben. Solche Verteilungsverhältnisse spiegeln nicht nur gesellschaftliche Schief lagen wieder. Sie stellen die Frage nach der Macht in der Kirche. Wenn die Kirchensteuer von der neoliberalen Steuerpolitik des Staates abhängig ist, dann ist die Kirchensteuer genau das Instrument, das die Kirche in den Finanzkapitalismus einbettet und sie in mittelbarer Weise zum Komplizen des Finanzkapitalismus machen kann. Von einer solchen Komplizenschaft mit dem Finanzkapitalismus spricht in klaren Worten der Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen in seiner „Erklärung zu einem gerechten Finanzsystem und einer Wirtschaft, die dem Leben dient“ vom 2. September 2009. Darin heißt es in Punkt 6: „Bedauerlicherweise haben sich auch Kirchen an diesem System beteiligt und haben auf Finanz- und Wirtschaftsmodelle gesetzt, für die das Erwirtschaften von Geld wichtiger ist als Fortschritt und Wohlergehen der Menschheit.“ - Wo die deutsche Fassung verharmlosend von „Beteiligung“ spricht, heißt es im englischen Original Komplizenschaft: „churches have also been complicit (!) in this system.“¹⁵

¹⁴ <https://kairoseuropa.de/weltweite-oekumene-startet-zachaeus-kampagne/>

¹⁵ abgedruckt in: www.oikoumene.org/resources/documents/central-committee/geneva-2009.

Der Steueraspekt macht aus der Kirchensteuer eine unausweichliche Abgabe mit Zwangscharakter. Denn solange die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist die Steuer unvermeidbar. Zur Eintreibung der Steuer stellt der Staat der Kirche seine Zwangsgewalt zur Verfügung. Diese Erzwingbarkeit der Kirchensteuer ist von der staatlichen Verwaltungshilfe beim Einzug der Kirchensteuer zu unterscheiden. Der aus dem Steuerrecht eingebrachte Zwangscharakter der Steuer ist allerdings im Grunde für eine Religionsfinanzierung wesensfremd. Auf diesen Widerspruch verweisen der muslimische Einspruch gegen eine mögliche Moscheesteuer und auch die christlichen Freikirchen – mag die Kirchensteuer auch noch so effizient und ertragreich sein.

Neben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hatte die Evangelische Landeskirche in Württemberg im Jahr 1945 den – später revidierten - Beschluss gefasst, auf einen staatlichen Kirchensteuereinzug zu verzichten. Im „Entwurf einer Ordnung für die Evangelische Landeskirche Württembergs“ der Kirchlich-Theologischen Sozietät aus dem Jahr 1946 heißt es unmissverständlich klar: „Die finanzielle Beisteuer der Kirchenglieder ist ein freies Opfer des Glaubens und schließt jede Zwangsbesteuerung aus.“¹⁶ In seiner Denkschrift hatte der Oberkirchenrat sich auf die Erfahrungen der Bekennenden Kirche bezogen, dass der staatliche Einzug die Kirche vom Staat abhängig macht. Das Kostenargument, dass der staatliche Einzug effizienter sei, dürfe nicht entscheidend sein: „Eine geistliche Legitimation des Besteuerungsrechtes in dem massenweisen Umfang, in dem das protestantische Landeskirchentum es gegenwärtig genießt, scheidet also aus.“¹⁷

¹⁶ Zit. in: Teuffel, Jochen (2014): *Rettet die Kirche. Schafft die Kirchensteuer ab*, Basel, 66.

¹⁷ Wehrhahn, Herbert (1952): *Zur Kirchensteuerpflicht der Protestanten in Deutschland*, Tübingen, 7.

Karl Barth hat das Verhältnis von Christengemeinde und Bürgergemeinde in das Bild von zwei konzentrischen Kreisen gefasst.¹⁸ Mit diesem Bild wollte er zeigen, dass die äußere Ordnung der christlichen Gemeinde von exemplarischer Bedeutung für die Gestaltung der Bürgergemeinde sein soll. Doch dieses Verhältnis wird durch eine Kirchensteuer umgekehrt, bei der die Steuerordnung des Staates die materielle Grundlage der Kirche bestimmt. Welche Gefährdung dies für die Kirchen bedeuten kann, wussten die Kirchen in der DDR.¹⁹ Sie mussten - durch den Staat gedrängt - ein gemeinde- und kircheneigenes Finanzierungssystem aufbauen. Doch diese Erfahrungen einer nachkonstantinischen und vom Staat unabhängigen Kirche ohne staatliche Unterstützung konnte sie nach 1989 nicht retten. Die Wiedervereinigung bedeutete für die Kirchen in der DDR faktisch eine Rückwärtsentwicklung in ein konstantinisches Zeitalter, wo die Kirchen weitgehend institutionell durch den Staat abgesichert sind.

In der Kirchenfinanzierung geht es um die Freiheit und Glaubwürdigkeit der Kirche. Deshalb war für Dietrich Bonhoeffer im Kirchenkampf klar: Für Sicherung ihrer finanziellen Grundlage ist allein die Kirche zuständig, denn eine verordnete „Eintreibung durch den Staat“ ist „unzweifelhaft ein Missstand“.

Der Autor: Franz Segbers, Dr. theol. em. Prof. für Sozialethik, Universität Marburg; alt-katholischer Priester, Vorstandsmitglied der BAG Linke Christ*innen

¹⁸ Barth, Karl, Christengemeinde und Bürgergemeinde, Zürich-Zollikon 1946.

¹⁹ Die Verfassung der DDR garantierte in der Verfassung von 1949 in Art. 43 Abs. 4 das Besteuerungsrecht der Kirchen. Die Verfassung von 1968 enthält in ihrem Religionsartikel kein Besteuerungsrecht mehr.

6. Hinweise aus der LAG Bayern

Bemerkenswertes aus der Kommunalwahl in Bayern: Zum Nachdenken, wie man bessere Wahlergebnisse auch auf dem Land bekommt!

Die drei besten Wahlergebnisse der Partei DIE LINKE bei Kandidaturen für den Landrat hatten 2 Mitglieder der LAG Christ*innen DIE LINKE Bayern, und der dritte ist auch Christ. Den müssen wir noch als Mitglied gewinnen.

- Absoluter Spitzenreiter ist Hermann Ruttmann, mit 8,4%.

Er war lange Jahre in dem Landkreis Neustadt Aisch/Bad Windsheim evangelischer Pfarrer. Und zwar in Trautskirchen in Westmittelfranken, dem Geburtsort von Hans Böckler, dem ersten Vorsitzenden des nach dem zweiten Weltkrieg neu gegründeten Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Herrmann ist Mitglied der Religionspolitischen Kommission der LINKEN und Landeschatzmeister in Bayern. Er gehört zu den Gründungsmitgliedern der LAG Christ*innen DIE LINKE Bayern

- Mit etwas Abstand folgt Markus Pflüger mit 4,1 %.

Er ist der Leiter des Caritas-Zentrums St. Vinzenz der Diözese Eichstätt in Ingolstadt. Dort werden über 400 Menschen mit Behinderung in allen Altersstufen betreut, beschult und gefördert. Er hat im benachbarten Landkreis Eichstätt als Landrat kandidiert. Er ist erst seit einem Jahr Mitglied der Partei und muss noch für die LINKEN Christ*innen geworben werden.

- Der dritte im Bunde ist Oswald Greim mit 3,04 %.

Der ehemalige katholische Betriebsseelsorger von Nürnberg ist in seine alte Heimat, dem Landkreis Kulmbach in Oberfranken, zurückgekehrt. Dort ist er seit einiger Zeit politisch für die LINKE aktiv. Auch er ist Gründungsmitglied der LAG Christ*innen DIE LINKE Bayern.

Sind diese Wahlerfolge nicht was, worüber die LINKE nachdenken sollte?

Nürnberg, den 14.5.2020 - Oswald Greim
Kontakt: <https://christinnen-die-linke-bayern.de/christinnen>

7. Buchhinweise

Belitz, Wolfgang / Klute, Jürgen / Schneider, Hans-Udo / Wendt-Kleinberg, Walter (Hrsg.):

Verhängnisvolle Dienstgemeinschaft.

Abrechnung mit einem nationalsozialistischen Begriff in den Kirchen in Deutschland.

Norderstedt (Book on Demand), 2020,

ISBN: 9783744815604

(90 Seiten, 5,90 Euro)



Die Kirchen beanspruchen seit Gründung der Bundesrepublik einen arbeitsrechtlichen Sonderstatus für ihre Mitarbeitenden. Dieser mit dem Begriff "Dienstgemeinschaft" etikettierte Sonderstatus ist jedoch nicht, wie lange unterstellt, theologisch begründet, sondern es handelt sich um eine verhängnisvolle Übernahme aus dem nationalsozialistischen Arbeitsrecht. In politischen Fragen haben sich beide große Kirchen heute sehr klar für Menschenrechte und gegen faschistische Politikmodelle positioniert. Die Glaubwürdigkeit dieser Positionierungen leidet jedoch unter dem völlig unverständlichen Festhalten der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände an einem nationalsozialistischem antigewerkschaftlichem Arbeitsrechtskonzept. Die Autoren

der Eingabe und dieses Bandes fordern daher die Kirchen auf, sich im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit 75 Jahre nach der Niederschlagung des Nationalsozialismus endlich von dem aus dem nationalsozialistischen Arbeitsrecht übernommenen Konzept der Dienstgemeinschaft loszusagen.

Cornelia Hildebrandt/Jürgen Klute/Helge Meves/Franz Segbers (Hrsg.)

Die Linke und die Religion.

Geschichte, Konflikte und Konturen

Eine Veröffentlichung der Rosa-Luxemburg-Stiftung

240 Seiten | 2019 | EUR 16.80

vsa-Verlag ISBN 978-3-96488-010-9



USA:

Ein Ziel des Buches findet sich zusammengefasst im Geleitwort von Petra Pau (S. 10): „Vor allem eine Linke, die eine solche Gesellschaft solidarisch entwickeln will, sollte sich das emanzipative Erbe und Potenzial von Religionen gleichermaßen erschließen.“ Das ist wohl wünschenswert als die eine Aufgabe, einen Ausgang nämlich zu suchen aus einer historisch und vor allem eurozentriert geprägten, teils hartnäckig aufrecht erhaltenen Unkenntnis über Religionen.

Beabsichtigt ist hier weniger die andere Aufgabe, nämlich erneut zu zeigen, „wie sie sich kritisch mit ihren [der Religionen] Positionen auseinandersetzen sollte, die einer solidarischen Gesellschaft entgegenstehen“ (S. 10).

Letzteres ist die traditionelle Religionskritik, sind die ideologischen und realpolitischen Aspekte der Religionen als Herrschaftsapparate, mit allen Fragen verbrecherischer oder menschenrechtsverachtender Praktiken etc.

Teil eins des Buches behandelt historisch-kritisch die Religionskritik seit der Aufklärung, vornehmlich in Deutschland. Das ist hilfreich, man sollte allerdings wissen, dass sich die Fragestellungen wirklich nur in diesem Raum eingrenzen, mit wenigen Hinweisen auf Resteuropa. So müsste der Buchtitel eigentlich heißen: „Die deutsche Linke und die Religion in Deutschland“. Diese Eingrenzung ist allerdings auch praktisch und sinnvoll.

Der zweite Teil bringt das Verhältnis zwischen Staat und Religionen aus Sicht der deutschen Verfassung, und auch vor allem am Beispiel der Status der christlichen Kirchen, der Juden und des Islam, mit einem Beitrag auch zu antijüdischen Feindbildern in der Linken.

Im dritten Teil finden sich kritische Felder aus dem Verhältnis Staat-Kirche: Die Frage der Religionsfreiheit in unserer Demokratie, der Laizismus am Beispiel Frankreich, der Religionsunterricht und seine Funktion, seine Praxis und die Probleme, vor allem auch am Beispiel des Islam hierzulande, das Arbeitsrecht in den Kirchen, der Einzug der Kirchensteuer, die Finanzierung religiöser Organisationen und Wohlfahrtsverbände, der Rechtsstatus des Islam, und vor allem die staatskirchliche Struktur der Militärseelsorge.

Das Buch stößt uns letztlich auf die Frage: Wie kommen wir aus den diversen Fallen bzw. Sackgassen im Verhältnis zwischen sozialistischen Bewegungen und Religionen wieder raus, die

historisch aufgestellt sind und z.T. bis heute gepflegt und instand gehalten werden? Damit irgendwann einmal neben den wirklichen Streitthemen die wirksamen – theoretischen und praktischen – Gemeinsamkeiten zu Tage treten. Denn wir brauchen diese dringend inmitten einer ständig krisenhaften kapitalistischen Ökonomie und flankierend dazu den bürgerlich-demokratischen Modellen, gemeinhin „die Demokratie“ genannt, die sich an unterschiedlichen Orten weltweit aufzulösen beginnen und deren Konsequenzen die Form nachdemokratischer Regime bis hin an die Grenze zu Faschismus annehmen.

Eine ideologische Kernfrage könnte man aus dem Beitrag vom Franz Segbers herleiten: Was hat die christliche Hoffnung nach einer anderen Welt, die sich dort als ein Versprechen darstellt, mit dem linken Ziel einer klassenlosen Gesellschaft zu tun, hier ebenso als Hoffnung auf den geglückten Ausgang eines wie auch immer getreten Befreiungskampfes? Wie sieht es praktisch aus mit der Transformation zu einer anderen Lebensweise und wer spielt welche Rolle in diesem historisch anstehenden Spiel?

Deshalb hat Petra Pau recht: „Dieses Buch wird gebraucht“. Mein Eindruck ist, es sollte vor allem erreichen, dass viel mehr Linke gar nicht mehr über Religion, sondern mehr über sich selbst anhand der Auseinandersetzung mit Religion erkennen könnten. Die andere Zielsetzung besteht ohnehin weiter: Eine Religion zu erreichen, die über sich selbst aufgeklärt ist.

Schließlich – und das konnte nicht Thema des Buches sein, ist es aber wohl heute für die Leser*innen dieser Kritik: Wie und wohin wird die Welt- und Herrschaftsordnung mit dem Ende der Pandemie verschoben werden und was muss dann wo gemeinsam erkämpft bzw. verhindert werden?

Martin F. Herndlhofer

**Broschüre zum Zachäus-Projekt der weltweiten Ökumene erschienen:
Neue Kairos Europa-Veröffentlichung zur „Zachäus -Kampagne“ der weltweiten Ökumene**

In unserer Reihe „Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens“ ist unter dem Titel Für eine neue internationale Finanz- und Wirtschaftsarchitektur: Das Zachäus-Projekt der weltweiten Ökumene eine neue Broschüre erschienen, die 66 Seiten umfasst und zum Preis von € 5,00 zzgl. Versandkostenpauschale ab sofort (formlos) im Heidelberger Kairos-Büro bestellt werden kann. Zum Inhalt: Im Juli dieses Jahres wurde bei der UNO in New York von RepräsentantInnen der weltweiten Ökumene die sog. Zachäus-Kampagne einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. Um diese Kampagne in Deutschland bekannt zu machen und insbesondere bei Kirchen, Gemeinden und ökumenischen Gruppen Interesse an ihr zu wecken, hat Kairos Europa die bislang nur auf Englisch vorliegenden Hintergrund- und Kampagnentexte ins Deutsche gebracht und zudem eigens auf den deutschen Kontext zugeschnittene Beiträge verfasst, die die biblisch-theologischen Grundlagen der Kampagne beleuchten sowie die sozio-ökonomische Bedeutung der Kampagne gerade auch für die hiesige (kirchen-)politische Landschaft unterstreichen. <https://kairoseuropa.de/aktuelles-2/>
Zu bestellen bei Kairos Europa:
gueck@kairoseuropa.de

**Der Bund der Religiösen Sozialisten hat einen Sonderband herausgegeben:
Basistexte des Religiösen Sozialismus.**

Ausgewählte Texte aus Christ*in und Sozialist*in, CuS 4/2019

Sonderausgabe

Mit Texten u.a. von Martin Buber, Erwin Eckert, Reinhard Gaede, Helmut Gollwitzer, Cara Ragaz-Nadig, Franz Segbers, Paul Tillich

Einzelheft 7,00 Euro

Zu beziehen:

Bundessekretariat des BRSD

Andreas Herr

Effnerstr. 26

85049 Ingolstadt

Mail: brsd-sued@gmx.de

Blätter des Bundes der Religiösen Sozialistinnen und Sozialisten Deutschlands e.V.

CuS 4/19 – Sonderausgabe
Dezember 2019 · 72. Jahrgang
Einzelverkauf 7,- €

**CHRISTIN
CHRIST UND
SOZIALISTIN
SOZIALIST**

Basistexte des Religiösen Sozialismus
Ausgewählte Texte aus Christ*in und Sozialist*in

KREUZ UND ROSE



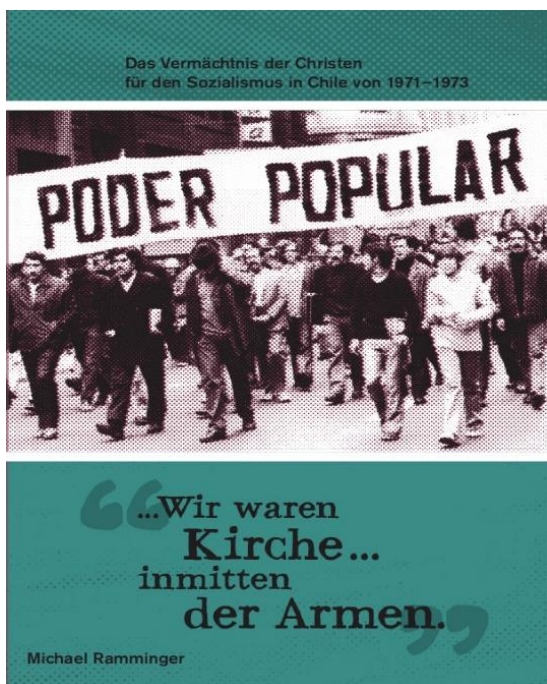
Michael Ramminger, „Wir waren Kirche ... inmitten der Armen.“

Eine Geschichte der Bewegung Christen für den Sozialismus in Chile.

edition itp-kompass, Hardcover

ISBN: 9783981984521, 476 S., 34,80 Euro

Diese Arbeit über die Bewegung der „Christen für den Sozialismus“ in Chile zwischen 1971 und 1973 versucht einer Spur zu folgen, die am Beginn der lateinamerikanischen Befreiungstheologie stand und mit dem Putsch gegen die sozialistische Regierung Salvador Allendes schon wieder zu Ende war.



Junge Ordensleute und Priester vor allem lebten in den Armenvierteln und teilten das Leben der Menschen und ihre Kämpfe. Sie begaben sich auch in deren politische Organisationen und teilten ihre ideologischen Auseinandersetzungen. Sie diskutierten Marx, die Bedeutung der Arbeiterklasse, die Rolle der Religion und Kirche und analysierten den imperialen Kapitalismus. Das musste auf eine Konfrontation mit der kirchlichen Hierarchie hinauslaufen. Mit dem Putsch wurden sie von ihr endgültig fallengelassen und von Militär und Geheimdienst verfolgt. Und so verlor sich ihre Spur auch in der Befreiungstheologie. Bis heute wird ihre Geschichte auch in der Rezeption der Befreiungstheologie unsichtbar gemacht.

Michael Ramminger hat ihre Geschichte anhand von Interviews und Originaldokumenten rekonstruiert und damit einen wichtigen Teil der Anfangsgeschichte dieses befreienden Christentums und der Befreiungstheologie zugänglich gemacht – nicht nur für TheologInnen.

Erst mal rechtswidrig handeln

Die Polizei, die Demokratie und Datteln IV

Broschüre zu den Protesten um Datteln IV und Grundrechtseinschränkungen.



Zwei unserer MitarbeiterInnen wurden im Februar im Vorfeld zu Protesten gegen das neue Steinkohlekraftwerk Datteln IV im Ruhrgebiet in polizeilichen Gewahrsam genommen, ohne dass man Ihnen etwas vorwerfen konnte.

Wir haben dies zum Anlass genommen, die Fragen von Grundrechtseinschränkungen und Unterbindung von Klimaprotesten in einer Broschüre aufzugreifen und einige Beiträge hierzu zu sammeln. Die Broschüre (DIN-A-4-Format, 26 Seiten) trägt den Titel „Erst mal rechtswidrig handeln... Die Polizei, die Demokratie und Datteln IV“ und kann zum Preis von 4 € bestellt werden.

Bestellungen bei:

Institut für Theologie und Politik

Friedrich-Ebert-Str. 7, 48153 Münster

0251/ 524738

buecher@itpol.de



Herausgegeben von der **BAG LINKE CHRIST*NNEN**

Redaktionsteam: Martin F. Herndlhofer, Julia Lis, Jürgen Klute, Christoph Rinneberg, Franz Segbers

Impressum und Bezug von *micha.links* kostenfrei unter:
mail@franz-segbers.de

Vorschau: Ausgabe *micha.links* 3/2020: „Was heißt Antisemitismus aus christlicher Perspektive?“